

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM

zum

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zum Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom Februar 2014

Frankfurt am Main/Berlin, 28. März 2014

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen. Nachstehend nehmen die Verbände Stellung zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zum Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom Februar 2014.

Allgemeines

Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland ist ein Erfolgsmodell. Mit dem **Elektro-Altgeräte-Register EAR** hat die deutsche Elektroindustrie einen der wichtigsten Grundpfeiler effizienter Rücknahmestrukturen konzipiert, finanziert, aufgebaut und in den Regelbetrieb geführt.

Während die Konsumenten bewährte Rückgabewege weiternutzen können, stellen die Hersteller von Elektro- und Elektronik-Geräten seit dem 24. März 2006 sicher, dass gefüllte Sammelbehälter bei den Kommunen abgeholt und die Altgeräte der sachgerechten Verwertung zugeführt werden. Der für die Wahrnehmung der Produktverantwortung neue Ansatz mit einem Maximum an Wettbewerb sowohl zwischen den verpflichteten Herstellern als auch den

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zum Referentenentwurf Novelle ElektroG

beauftragten Entsorgungsunternehmen hat sich bewährt. Garantie hierfür ist die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, die sicherstellt, dass alle beteiligten Hersteller ihre Verpflichtungen entsprechend ihrer Marktbedeutung erfüllen.

Während im Bereich der Entsorgung von Verkaufsverpackungen die Festlegung der auf die einzelnen Hersteller bzw. deren Rücknahmesysteme entfallende Anteil schon seit Jahren zu Divergenzen führt, läuft die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte unter der Regulierung durch das EAR ohne Probleme.

Mit der Einbeziehung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte in die **Sammlungs-Infrastruktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** ist es gelungen, den Bürgern Rücknahmemöglichkeiten anzubieten, die dort bekannt sind. Damit konnte vermieden werden, dass für die im Vergleich zu anderen Altprodukten wie z. B. Glas, Papier oder Verkaufsverpackungen relativ seltene Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten neue Strukturen vermittelt und gelernt werden mussten.

Dieses Konzept hat zudem die Grundlage für eine bislang nicht gekannte **Wettbewerbsintensität** bei der Verwertung und Entsorgung geführt: Während die reine Erfassungsinfrastruktur gegenüber dem Bürger als „letzte Meile“ in der Verantwortung der öRE erfolgt, ist die Abholung von den kommunalen Übergabestellen sowie die anschließende Verwertung und Entsorgung der Altgeräte Gegenstand von individualvertraglichen Vereinbarungen einzelner Entsorgungsunternehmen mit den verpflichteten Herstellern. Damit wird die an anderer Stelle diskutierte Annahme, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit der Sammelinfrastruktur und der Nutzung der daran anschließenden Verwertungsschritte (gemäß dem Motto „wer die Sammeltonne hat, bestimmt auch über die Verwertung“) gibt, grundsätzlich in Frage gestellt. Das von der Elektro- und Elektronikindustrie verfolgte wettbewerbsgetriebene Motto „so viel individuell wie möglich – so viel gemeinsam wie nötig“ wurde damit erfolgreich in die Praxis umgesetzt.

ZVEI und BITKOM messen der im ElektroG für Elektro-Altgeräte vorgesehenen **Aufgabenteilung**¹ zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (für die Erfassung der Altgeräte) und den Herstellern bzw. Importeuren (für die Abholung ab Sammelstellen, Behandlung und Verwertung) **Vorbildcharakter** zu. Diese Vorgabe führt zu wettbewerblichen Strukturen, denn sie stellt sicher, dass der Betreiber des Erfassungssystems nicht von vornherein auch die Organisation und Finanzierung aller nachfolgenden Aktivitäten der Entsorgung übernimmt.

In einem solchen Modell, bei dem der Betrieb der Erfassungslogistik und die Verantwortung für die Verwertung getrennt bleiben, können die **öffentlich-**

¹ Die Verantwortungsbereiche von öffentl.-rechtl. Entsorgungsträgern und Herstellern/Importeuren sind physisch getrennt; es gibt keine finanziellen Verbindungen z. B. über "Nebentgelte".

rechtlichen Entsorgungsträger eine maßgebliche Rolle bei der Gewährleistung der eigenständigen bürgernahen Organisation und Finanzierung der Erfassungslogistik (nicht der weiteren Schritte) einnehmen². Allerdings ist die den Kommunen im ElektroG in §9.6 (§14 des Referentenentwurfs des BMUB zur Neuordnung des ElektroG) eingeräumte Möglichkeit, einzelne Sammelgruppen **eigenverantwortlich zu entsorgen** und diese Verantwortung bei Bedarf auch wieder auf die Hersteller zurück zu übertragen, in diesem Sinne ein **Fremdkörper**. Er wurde seinerzeit insbesondere mit der Zielsetzung eingeführt, Sozialbetrieben im Umfeld der Kommunen einen bevorzugten Zugriff für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu ermöglichen.

Veränderte ökonomische und technologische Randbedingungen haben in der Zwischenzeit dazu geführt, dass die seinerzeit dieser Ausnahmeregelung zugrundeliegenden Annahmen des gesetzgeberischen Konzeptes sowohl der WEEE-Richtlinie als auch deren Umsetzung im ElektroG zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt sind. Verschiedene Faktoren führen dazu, dass die Verwertung einzelner Gerätefraktionen zwischenzeitlich kostengünstiger geworden ist oder sogar gewinnbringend ist.

So hat die Industrie Störstoffe wie z.B. Quecksilber (in Hintergrundbeleuchtungen von TV-Geräten), „klassische“ Bildröhrengeräte sowie FCKW aus Kühlgeräten durch neue Technologien ersetzt, so dass deren Anteil im Altgerätestrom sukzessive abnimmt. Zudem ziehen gestiegene Rohstoffpreise neue Marktteilnehmer an, die versuchen Elektro- und Elektronik-Altgeräte eigenständig zu erfassen.

Neben den gesetzlich verpflichteten Herstellern treten im Wettbewerb zunehmend neue „Interessenten“ an Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie z.B. Entsorger, Wiedervermarkter, Rohstoffhändler usw. auf den Plan. Parallel dazu **steigt die Anzahl der gemäß §9.6 optierenden Kommunen**, während die **von den Herstellern im Rahmen der Abholkoordination zu verantwortenden Mengen schwinden**.

Damit werden ein grundlegender Mechanismus und eine maßgebliche Rechtfertigung des Elektrogesetzes in Frage gestellt:

- Unter dem Stichwort „design-for-recycling“ ist „die Einführung der **Herstellerverantwortung** in dieser Richtlinie [...] eines der Mittel, mit denen eine Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten gefördert werden sollen, die ihre Reparatur, mögliche

² Dies schließt im Übrigen in keiner Weise aus, dass die operative Durchführung der Aufgaben von privaten Unternehmen im Wettbewerb erbracht wird.

Nachrüstung, Wiederverwendung, Zerlegung und Recycling umfassend berücksichtigen und erleichtern.“³.

- Parallel dazu findet sich in der Begründung zum Regierungsentwurf/Kabinettsbeschluss des ElektroG vom 1. September 2004 die Feststellung: „Die Umsetzung der EG-rechtlichen Anforderungen zur umweltgerechten Behandlung und Entsorgung von Altgeräten wirken sich auf die betroffenen Branchen in unterschiedlicher Weise aus. Die jeweilige **Belastung der einzelnen Hersteller hängt von der Gestaltung ihrer Produkte, der Werthaltigkeit der zurückgenommenen Altgeräte sowie der Effizienz der vertraglich vereinbarten Entsorgung** ab.“

Im gleichen Umfang mit dem den Herstellern werthaltige Altgeräte durch Entwendungen auf der Straße, Beraubungen (Kabel, Kompressoren, Ablenkeinheiten), Verwertung und Optierung durch Kommunen oder durch illegale Exporte vorenthalten werden, wird dieses maßgebliche **Grundprinzip ausgehebelt**.

Zudem führt die Verlagerung der Altgeräteströme weg von den Herstellern zu einer **finanziellen Aushöhlung des Elektro-Altgeräte-Registers**, denn die Zahl der über die für die Hersteller kostenpflichtige Abholkoordination zurückgenommenen Behälter ist in den letzten Monaten mit zunehmender Tendenz gesunken. Zur Kompensation der durch die geringeren Fallzahlen entstehenden Einnahmeausfälle mussten die entsprechenden Gebührenpositionen des EAR bereits mehrfach angehoben werden; dies führt bei oberflächlicher Betrachtung zu dem falschen Schluss, das EAR sei ineffizient. Zudem resultiert die selektive Optierung in einer Fokussierung der Finanzierung des EAR auf eine nur kleine Gruppe von Herstellern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der **Blick auf „alternative“ Entsorgungswege** umso notwendiger wird, je mehr sich die Stoffströme von den „regulären“ Erfassungssystemen weg bewegen. Hierzu dienen das von der Industrie verfolgte „all-actors“-Prinzip und der „WEEE-generated“-Ansatz. Für beide Ziele werden im Referentenentwurf des BMUB zwar die Grundlagen gelegt, die praktische Umsetzung muss aber noch ergänzt werden.

Um eine weitere Aushöhlung der finanziellen Basis des grundsätzlich erfolgreichen EAR-Modells aufzuhalten, muss im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt werden, dass **alle Akteure, die von den Dienstleistungen des EAR profitieren, auch zu dessen Finanzierung beitragen**.

³ Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)

Detaillierte Stellungnahme zu den Einzelregelungen

Vorbemerkung

Allgemein ist der Wortlaut des Gesetzes gut strukturiert. Im Vergleich zum geltenden ElektroG (ElektroG1) wurden Sätze besser strukturiert und innerhalb der Absätze eindeutiger gegliedert.

Verwirrend und für Missverständnisse sorgend ist die Gestaltung des Referentenentwurfs als Vorwegnahme der Gesetzeslage, die sich erst ab dem Jahr 2018 darstellt, während die direkt nach Inkrafttreten gültigen Regelungen erst den Übergangsvorschriften entnommen werden müssen. Diese Darstellung sollte zugunsten einer leichteren Zugänglichkeit und besseren Verständlichkeit vertauscht werden.

Zu § 2 Anwendungsbereich

Zu Abs. 1, Ziffer 2: Das Wort „Bildschirmgeräte“ in §§ 14 ff ist nicht definiert. Um dieses Defizit zu beheben, sollte dieser Satz geändert werden in „2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten (**Bildschirmgeräte**)“,

Zu Abs. 1, Ziffer 6: Aus Gründen der Vereinheitlichung in der Bezeichnung der Kategorien und zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, auch bei dieser Kategorie eine Kurzbezeichnung einzuführen: „6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (**ITK-Kleingeräte**)“.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu Ziffer 5. Altgeräte aus privaten Haushalten: Die Definition vermischt die Begriffe „Elektro- und Elektronikgeräte“ und „Altgeräte“. Sie sollte geändert werden in „Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit von in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Altgeräte, die **als Elektro- und Elektronikgeräte** sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt **wurden**, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten;“

Zu § 4 Produktkonzeption

§4, Abs. 1 Satz 2 und 3 setzen die Vorgaben der Richtlinie 2013/56/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur

Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission um.

Dort heißt es in Artikel 11 Entnehmen von Abfallbatterien und -akkumulatoren [Hervorhebung durch den Verfasser]: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller die Geräte so entwerfen, dass **Alt**batterien und -akkumulatoren problemlos entnommen werden können. Können die **Alt**batterien und -akkumulatoren von den Endnutzern nicht problemlos entnommen werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller die Geräte so entwerfen, dass Altbatterien und -akkumulatoren von qualifizierten Fachleuten, die vom Hersteller unabhängig sind, problemlos entnommen werden können. Geräten, in die Batterien und Akkumulatoren eingebaut sind, müssen Anweisungen beigefügt sein, wie diese Batterien und Akkumulatoren sicher von den Endnutzern oder unabhängigen qualifizierten Fachleuten entnommen werden können. Erforderlichenfalls enthalten die Anweisungen auch Angaben für die Endnutzer über die Typen der in das Gerät eingebauten Batterien und Akkumulatoren.“

Die Formulierung des §4, Abs. 1 Satz 2 und 3 des Referentenentwurf des BMUB geht über die Anforderungen der Richtlinie 2013/56/EU hinaus, weil sie nicht auf die „Alt“-Batterien abstellt. Sie ist deshalb zu ändern in:

„Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass **Alt**batterien und -akkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. Sind **Alt**batterien und -akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die **Alt**batterien und -akkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.“

Hilfsweise ist zu überlegen, diese Vorgabe im Rahmen des BattG zu treffen.

Zu § 7 Finanzierungsgarantie

In Abs. 4 betrifft der Begriff „Käufer“ jeden Teilnehmer in der Vertriebskette. Auch ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf soll dies den „Endkunden“ betreffen. Der Absatz 4 ist deshalb zu ändern: „(4) Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter darf die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem **Verbraucher** nicht ausweisen.“

Zu § 10 Getrennte Sammlung

Die Definition einer Sammelquote in Abs. 3 Satz 3 und 4 auf der Grundlage der in den letzten Jahren verkauften Neugeräte ist untauglich, denn es besteht kein allgemein gültiger Zusammenhang zwischen den verkauften Mengen der vorangegangenen Jahre und der Menge an Elektroaltgeräten, die im darauf folgenden Jahr zurückkommt. Ein solcher Zusammenhang könnte – wenn überhaupt – nur auf der Ebene einer "Geräteart (type of equipment)" konstruiert werden. Damit wird dieser Ansatz extrem komplex und ist nicht praktikabel.

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zum Referentenentwurf Novelle ElektroG

Die Hersteller setzen sich deshalb dafür ein, die Sammelquote auf der Grundlage von "WEEE arising" festzulegen. Die Industrie geht hierbei davon aus, dass die entsprechenden Daten durch statistische Erfassung zur Verfügung stehen. Diese Datengrundlage ermöglicht es auch, zu erfassen, welche Mengen auf den verschiedenen Sammelwegen erfasst werden.

Diese Forderung stützt sich auf Artikel 7 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), wo dieser Weg beschrieben wird: „[...] oder alternativ dazu 85 % der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten.“

Über die in den §§ 26ff dieses Gesetzesentwurfs beschriebenen Mitteilungspflichten werden die für die Umsetzung dieser Regelung notwendigen statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 12 Berechtigte für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Die Hersteller unterstützen die Abgrenzung der zur Sammlung von Altgeräten Berechtigten

Zu § 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Eine Übergangsvorschrift für § 13, Abs. 5 fehlt im § 48 dieses Gesetzesentwurfs und ist noch zu ergänzen.

Zu § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Zu Abs. 1, Ziffer 3: Die Sammlung von Lampen in der Bevölkerung findet nur dann Akzeptanz, wenn diese für den Verbraucher einfach gestaltet ist. Eine Trennung einzelner Lampenarten, insbesondere Gasentladungslampen und LED-Lampen ist in Bezug auf fehlende Unterscheidbarkeit durch den Bürger, Gefahr von Kontaminierung anderer Sammelgruppen und nachlassendes Verbraucherinteresse und damit die Gefahr der Entsorgung im Restmüll, nicht sinnvoll umsetzbar. Eine sinnvolle und effektive Separierung von Gasentladungslampen und LED-Lampen kann nur bei zertifizierten Lampenrecyclingunternehmen vorgenommen werden. Deshalb sollte geändert werden §14 Abs. 1 Ziffer 3 in „Gasentladungslampen und LED-Lampen,“.

Zu Abs. 1, Ziffer 4: Zur Aufnahme des Begriffs „Nachtspeicherheizgeräte“ besteht aus europarechtlicher Sicht keinerlei Notwendigkeit – bei Berücksichtigung der ansonsten dem Referentenentwurf zugrunde liegende Nähe zum Wortlaut der Richtlinie 2012/19/EU ist diese Ergänzung an solch zentraler Stelle strikt abzulehnen. Der Begriff „Nachtspeicherheizgeräte“ ist auch deshalb aus dem ElektroG zu streichen, weil die explizite Erwähnung von Nachtspeicherheizgeräten im Widerspruch zum § 13, Abs. 5, Satz 1 dieses Gesetzesentwurfs steht. Ältere Nachtspeicheröfen (Baujahr vor 1980) können im Einzelfall immer noch Asbest enthalten. Eine Entsorgung dieser Nachtspeicheröfen muss nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest / Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) erfolgen.

Folgeänderung: Streichung des Begriffs „Nachtspeicherheizgeräte“ aus Anlagen 1 und 2.

Die Anforderung des §14, Abs. 2, Satz 1 dieses Gesetzesentwurfs widerspricht physikalischen Gegebenheiten und würde bei wortgetreuer Umsetzung zu einem nicht zu rechtfertigenden Aufwand führen. Begründung: Die Gravitation bewirkt, dass alle Körper nach unten fallen, sofern sie nicht durch andere Kräfte daran gehindert werden. Insbesondere bei Kleingeräten ist eine solche Vorgabe noch nicht einmal ansatzweise umsetzbar. Änderungsvorschlag: „Die Behältnisse **sind so zu befüllen, dass die Altgeräte einer Behandlung nach § 20 zugeführt werden können**. dürfen nicht von oben befüllt werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.“

Folgeänderung aus der Stellungnahme zu § 14, Abs. 1 Ziffer 4: Streichung des Satzes „~~Wenn sich unter den abzuholenden Altgeräten asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte befinden, ist dies der Gemeinsamen Stelle mitzuteilen.~~“

Die Hersteller unterstützen die Vorgaben des vorgeschlagenen § 14, Abs. 5, denn sie werden zu einer größeren Planungssicherheit aller Beteiligten führen. Um darüber hinaus Anreize zu einer „selektiven“ Optierung bzw. „Vorsortierung“, bei der den Herstellern nur die nicht werthaltigen Teilfraktionen (z. B. Bildröhrengeräte, Nachtspeicherheizgeräte usw.) überlassen werden, auszuschließen, schlagen die Hersteller vor, die Optierungsmöglichkeit nur dann zu gewähren, wenn alle Altgeräte komplett optiert werden: „(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte **aller Gruppen** für jeweils mindestens drei Kalenderjahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung).“

Zu § 15 Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

Das Wort „neu“ könnte zu der irrigen Annahme führen, dass die Behältnisse nicht bereits gebraucht sein dürfen. Deshalb Streichung: „§ 15 Aufstellen **neuer von** Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte“

Zu § 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

Die Hersteller begrüßen die klar formulierten und strukturierten Vorgaben des § 16.

Das Wort „neu“ in § 16, Abs. 3 könnte zu der irrigen Annahme führen, dass die Behältnisse nicht bereits gebraucht sein dürfen. Deshalb ersetzen „neue“ durch „leere“: „(3) Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, nach Abholung der Behältnisse nach Absatz 1 entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 Satz 2 unverzüglich ~~neue~~ **leere** Behältnisse aufzustellen.“

Das Wort „neu“ in § 16, Abs. 4 könnte zu der irrigen Annahme führen, dass die Behältnisse nicht bereits gebraucht sein dürfen. Deshalb Streichung: „(4) Der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Kosten der Abholung, der Entsorgung und des Aufstellens ~~neuer~~ der Behältnisse zu tragen.“

Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Die in § 17 niedergelegte Verpflichtung des Handels wird geprägt von der Vorstellung einer Zug-um-Zug-Rückgabe eines (defekten) Altgerätes bei gleichzeitigem Kauf eines Neugerätes. Hier liegt die Erwartung zugrunde, dass die Bürger die von ihnen genutzten Elektrogeräte selbst erwerben und das zu ersetzende Altgerät zeitgleich mit dem Erwerb des entsprechenden Neugerätes entsorgen wollen. Dieses Verhalten entspricht aber nicht (mehr) den heutigen Verbrauchergewohnheiten: Es ist nicht üblich, beim Shopping die zu entsorgenden Altgeräte mit sich herumzutragen. Besonders deutlich wird dies im Weihnachtsgeschäft, wo die Rückgabe eines Altgerätes beim Erwerb eines zu verschenkenden Neugerätes naturgemäß nicht anstehen kann. Mit einem Anteil von 30 bis 40 % des Jahresumsatzes im Konsumgüterbereich scheiden diese Käufe für die gleichzeitige Rückgabe eines Altgerätes aus.

Insgesamt ist eher davon auszugehen, dass die Verpflichtung des Handels zur Rücknahme letztlich nicht zur eigentlich beabsichtigten Steigerung der gesammelten Menge von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, sondern lediglich zu einer weiteren Zersplitterung der Rücknahmewege führt.

Die optionale Übergabe der Altgeräte an Hersteller nach freiem Ermessen der Vertreiber gem. § 17 Abs. 5, Satz 1 birgt die Gefahr der Ungleichbehandlung: Insbesondere kleinere Hersteller könnten selektiv über Gebühr belastet werden. Anders als die Übergabe an Hersteller ist die Übergabe an die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger und die daran anschließende Abholung durch die Hersteller auf Basis der Abholkoordination von EAR ein Prozess, der für Gleichverteilung von Lasten sorgt. Vor dem Hintergrund der im Referentenentwurf vorgesehenen Verpflichtung des Handels ist die bislang im Rahmen der freiwilligen Handelsrücknahme nach ElektroG1 noch enthaltene optionale Übergabe an Hersteller nicht mehr systemkonform und sollte deshalb im Referentenentwurf gestrichen werden: „Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, [...]“

Die unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung ist in § 17 bereits in den Absätzen 1 und 2 geregelt. Deshalb ist Absatz 5, Satz 2 überflüssig und zu streichen: „Für die Tätigkeiten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.“

Zu § 20 Behandlung und Beseitigung

Die in § 20 Abs. 2 beschriebenen Anforderungen an Behandlung und Beseitigung, sollten i. V. m. § 24 Behandlungs-Standards wie beschrieben einbeziehen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Europäischen Normen zu berücksichtigen.

Gesondert verweisen wir auf Mandat M/518 „AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI IM BEREICH ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE (RICHTLINIE 2012/19/EU)“ zur Ausarbeitung einer oder mehrerer dem Stand der Technik entsprechender europäischer Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Abs. 2 wäre demgemäß wie folgt zu ergänzen „(2) Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. **Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn entsprechende europäische Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter dem Mandat M/518 eingehalten worden sind.**“

Zu § 23 Anforderungen an die Verbringung

Die besondere Erwähnung der „Hersteller“ im § 23, Abs. 3 dieses Gesetzesentwurfs entspricht nicht den praktischen Erfordernissen dieses Regelungsbereichs. Der Absatz sollte deshalb wie folgt neu gefasst werden: „(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen, einschließlich der Lagerungskosten, von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, können denjenigen **Besitzern von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, auferlegt werden, die die Verbringung veranlassen.**“

Zu § 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Die Hersteller begrüßen die in § 25, Abs. 1, Satz 1 beschriebene Anzeigepflicht von Sammelstellen, denn hierdurch können Informationsangebote, die zu einer Erhöhung der Sammelquote führen, für die Bürger zur Verfügung gestellt werden.

Die Hersteller begrüßen die in § 25, Abs. 1, Satz 2 beschriebene rechtzeitige Anzeige der Optierung, denn diese ist für die Planungssicherheit der Beteiligten und die Sicherstellung des Systembetriebs essentiell.

Zu §§ 26, 27, 29 und 30 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber und anderer Entsorgungspflichtigen sowie zu §§ 30, 32 und Begründung

Die Hersteller begrüßen die in den §§ 26, 27, 29 und 30 beschriebenen Mitteilungspflichten, denn diese werden zu einer substantiellen Verbesserung der statistischen Datenlage über die Sammlung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte führen.

Im Sinne einer soliden Datenlage muss erwartet werden können, dass Angaben zum Gewicht und/oder zur Anzahl der Geräte grundsätzlich möglich sind. Entsprechende Messgeräte stehen zur Verfügung. Deshalb ist der Satz „Soweit auch das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.“ durchgängig in den §§ 26, 27, 29, 30 und 32 sowie in der Begründung zu streichen

Zu § 28 Informationspflichten der Hersteller

Hilfsweise ist zu überlegen, die Vorgabe des Abs. 2 im Rahmen des BattG zu treffen

Zu § 47 Übergangsvorschrift zu § 2 Absatz 1 und zu § 48 Übergangsvorschrift zu § 14 Absatz 1 bis 3

Die Übergangsvorschriften der §§ 47 und 48 beziehen sich nicht nur auf abstrakte Vorgänge, sondern sind an reale und – im Falle des § 48 – physisch zu erfüllende Gegebenheiten geknüpft. Sie können deshalb nicht stichtagsgerecht umgesetzt werden. Um einen Abgleich mit gewerblichen Geschäftsgängen zu ermöglichen, appelliert die Industrie an den Gesetzgeber, als Stichtag den Kalenderjahreswechsel zu setzen: § 47, Abs. 1 Satz 1: „Dieses Gesetz gilt bis zum Ablauf des **31. Dezember** 2018 für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter eine der folgenden Kategorien fallen“.

§ 48, Abs. 1 Satz 1: „Bis zum Ablauf des **31. Dezember** 2018 stellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die von den Herstellern nach § 16 Absatz 1 abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit“

Um den zu § 14 Absatz 1 Punkt 3 dargelegten Argumenten Rechnung zu tragen ist in § 48, Abs. 1 Ziffer 4 zu ändern „Gasentladungslampen **und LED-Lampen**,“

In Ziffer 5 muss es dann folgerichtig heißen „**sonstige** Beleuchtungskörper“.

Die Anforderung des § 48, Abs. 2, Satz 1 dieses Gesetzesentwurfs widerspricht physikalischen Gegebenheiten und würde bei wortgetreuer Umsetzung zu einem nicht zu rechtfertigenden Aufwand führen. Begründung: Die Gravitation bewirkt, dass alle Körper nach unten fallen, sofern sie nicht durch andere Kräfte daran gehindert werden. Insbesondere bei Kleingeräten ist eine solche Vorgabe noch nicht einmal ansatzweise umsetzbar.

Vorbehaltlich der Anmerkungen der Hersteller zu § 14 (Streichung Nachtspeicherheizgeräte / separate Erfassung außerhalb der Systematik des ElektroG) weisen wir darauf hin, dass gemäß § 14 dieses Gesetzesentwurfs die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Gemeinsame Stelle und nicht an die zuständige Behörde melden; diese gilt dann auch für § 48, Abs. 2, letzter Satz.

Zu Anlage 7 (zu § 23 Absatz 1) Anforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt

Um zu verhindern, dass Elektro-Altgeräte unter Missachtung der Vorgaben der Basel Konvention in Entwicklungsländer exportiert werden, indem Exporteure den Abfall als Gebrauchteräte klassifizierten, schreibt Anhang VI der WEEE Richtlinie 2012/19/EU und dementsprechend Anlage 7 des Referentenentwurfs der Novelle des ElektroG Anforderungen an Gebrauchteräte fest. Die Elektro- und Elektronik-Industrie unterstützt die Zielsetzung dieser Vorgabe grundsätzlich.

Zum Nachweis, dass es sich nicht um Altgeräte handelt, zählen laut Referentenentwurf unter anderem eine Prüfbescheinigung oder ein Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit des Gebrauchterätes für jedes einzelne Packstück innerhalb der Sendung sowie eine Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe. Von diesen Anforderungen sieht Nr. 2 a in Anlage 7 eine Ausnahme vor, wenn die grenzüberschreitende Verbringung eines Gebrauchterätes „im Rahmen der Gewährleistung“ an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten mit der Absicht der Wiederverwendung erfolgt.

Diese Limitierung birgt das Risiko, dass Geräte als Elektro-Altgeräte entsorgt werden müssten, anstatt zum Zwecke der Reparatur und Wiederverwendung über die Grenze hinweg zu einer zentralen Reparatereinrichtung⁴ transportiert zu werden, weil sie sich nicht mehr in der Gewährleistung befinden. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Gewährleistung des Verkäufers zwei Jahre nach Kauf endet. Drei Jahre alte Geräte fallen daher schon nicht mehr in den Geltungsbereich dieser Ausnahme.

Hintergrund: Geschätzt 15 bis 20 Millionen Reparaturen⁵ werden jährlich in der globalen ITK-Industrie durchgeführt und mehrere Hunderttausend Produkte und Teile werden in der Medizingeräteindustrie repariert und wieder aufgearbeitet. Hinzu kommen große Stückzahlen von Geräten aus dem Rücklauf aus Leasing-Verträgen⁶.

⁴ Die zentrale Reparatur dient der Kostenersparnis und macht spezielle Reparaturen überhaupt erst möglich. Würden diese Reparaturen dezentral vor Ort durchgeführt, würde dies zu Kostensteigerungen in Höhe von 15 bis 30 % führen. Damit würde die Reparatur im Vergleich zum Kauf eines neuen Gerätes in vielen Fällen unwirtschaftlich.

⁵ High-end Server, Speicher-Computer und Netzwerkausstattung, PCs, Drucker und Mobilgeräte

⁶ www.digitaleurope.org/DocumentDownload.aspx?Command=Core_Download&EntryId=526

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zum Referentenentwurf Novelle ElektroG

Darüber hinaus führen die Regelungen in Anlage 7 rechtstechnisch zu einer Ausweitung des Begriffs "Abfall", die weitgehende und ungewollte Folgerungen nach sich ziehen kann. § 3 Abs. 1 KrWG versteht unter Abfällen alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt. Genau dies ist bei Gebrauchsgütern, die zum Zwecke der Reparatur verbracht werden, nicht der Fall: Der Besitzer gibt sie zwar zum Zwecke der Reparatur aus der Hand, er tut dies aber, weil er das Gerät nach der Reparatur weiter nutzen will und infolgedessen das Eigentum oder das Besitzrecht am Gerät behält. Macht Anlage 7 diese Gebrauchsgüter dessen ungeachtet zu Abfall, muss der Gesetzgeber die Frage beantworten, welche Folgen sich daraus für denjenigen ergeben, der solche Geräte transportiert, lagert und repariert. So wäre beispielsweise zu klären, ob ein Reparaturbetrieb eine nach § 21 des Referentenentwurfs ElektroG zertifizierungspflichtige Erstbehandlungsanlage ist.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung erfüllt damit zwar den Schutzzweck, illegale Exporte von WEEE zu verhindern, verletzt jedoch andererseits durch die Einschränkung möglicher Reparaturen das oberste gesetzliche Ziel des Abfallrechtes, Abfälle zu vermeiden.

Vor dem geschilderten Hintergrund werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Alternative 1:

In Ziffer 2 a werden die Worte "im Rahmen der Gewährleistung" gestrichen. Damit bleibt die Reparatur von nicht voll funktionsfähigen Elektro- und Elektronikgeräten uneingeschränkt möglich. Die Ausnahme bewirkt darüber hinaus, dass Reparaturbetriebe und Logistiker nicht ungewollt den Verpflichtungen und Beschränkungen des Abfallrechtes unterfallen. Die Änderung löst darüber hinaus den Konflikt gesetzlicher Zielsetzungen, der bereits in der europarechtlichen Regelung der WEEE Richtlinie 2012/19/EU angelegt ist.

Alternative 2:

Ziffer 2 a wird wie folgt neu gefasst:

„**Die Beweislastregel** der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb sowie Nummer 3 gelten nicht, wenn durch schlüssige Unterlagen belegt wird, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung erfolgt und dass

a) Elektro- und Elektronikgeräte als fehlerhaft zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung (**§§ 439 und 443 BGB**) mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet werden oder“

Zur Begründung

1. Die Verwendung des Begriffs "Beweislastregel" stellt klar, dass Anlage 7 nicht beabsichtigt, den allgemeinen Abfallbegriff zu ändern und vermeidet damit die ungewollten Rechtsfolgen für Reparaturbetriebe und Logistiker.
 2. Der Klammerzusatz stellt klar, dass die Ausnahmeregel für alle produktbezogenen Rechte des Käufers im Falle von Sachmängeln einschließt, denn die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des Herstellers nach § 443 BGB hat heute in vielen Branchen eine wesentlich größere Bedeutung als die hergebrachte Gewährleistung im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer. Für solche Garantien gewähren Hersteller üblicherweise eine über zwei Jahre hinausgehende Gültigkeitsdauer.
-

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zum Referentenentwurf Novelle ElektroG

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen mit ca. 840.000 Arbeitnehmern in Deutschland und weiteren fast 665.000 weltweit haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Im Jahr 2013 betrug ihr Umsatz 167 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 13,5 Milliarden Euro auf für F&E, 8,7 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-283, Fax: +49.69.6302-362, Mail: frey@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

BITKOM ist das Sprachrohr der IT-, Telekommunikations- und Neue-Medien-Branche. BITKOM vertritt mehr als 2.100 Unternehmen, davon über 1.300 Direktmitglieder. Hierzu gehören fast alle Global Player sowie 900 leistungsstarke Mittelständler und mehr als 170 Start-ups. Die BITKOM-Mitglieder erwirtschaften 140 Milliarden Euro Umsatz und exportieren Hightech im Wert von 50 Milliarden Euro. BITKOM repräsentiert damit ca. 90 Prozent des deutschen ITK-Markts.

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Ansprechpartnerin: Isabel Richter, Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Fon: +49.30.27576-231, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: i.richter@bitkom.org